



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

5. Jahrgang

15.05.2013

Nr. 8 / S. 1

---

**Das zuvor versandte Amtsblatt Nr. 8 vom heutigen Tage ist als gegenstandslos zu werten.**

## Inhalt

1. Einfacher Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße“ in Büren  
- Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i. V. m. §§ 13 und 30 (3) BauGB
2. Einfacher Bebauungsplan Nr. 29 „Ostmauer“ in Büren  
- Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i. V. m. §§ 13 und 30 (3) BauGB
3. Außerdienststellung auf dem Friedhof in Büren

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Rates vom **23.09.2010** zur Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB des **einfachen Bebauungsplans Nr. 28 „Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße“** in Büren öffentlich bekannt zu machen:

**„Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Bauleitplanverfahren gemäß § 2, § 2a, § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 28 „Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße“ einzuleiten und durchzuführen.**

**Die Neuaufstellung beinhaltet folgendes:**

**Für die Grundstücke zwischen Bahnhofstraße und Alme, sowie der Wilhelmstraße und Alme bis zum Wasserwerk und dem Bereich zwischen Eickhoffer Straße, Wilhelmstraße und Bahnhofstraße (siehe zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches im Anhang) soll ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Zulassung der Vergnügungsstätten, derjenigen Wettbüros, die dem Begriff der Vergnügungsstätten nicht unterliegen sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe, regelt.“**

Hinweis: Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan trug im Beschlussoriginal noch die unzutreffende Nummer 25.

Büren, 15. Mai 2013

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

Stadt B ü r e n  
Königstraße 16  
33142 Büren

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße“ in Büren - Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13 und 30 (3) BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am **23.09.2010** folgenden Beschluss gefasst: „**Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Bauleitplanverfahren gemäß § 2, § 2a, § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 28 „Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße“ einzuleiten und durchzuführen.**

**Die Neuaufstellung beinhaltet folgendes:**

**Für die Grundstücke zwischen Bahnhofstraße und Alme, sowie der Wilhelmstraße und Alme bis zum Wasserwerk und dem Bereich zwischen Eickhoffer Straße, Wilhelmstraße und Bahnhofstraße (siehe zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches im Anhang) soll ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Zulassung der Vergnügungsstätten, derjenigen Wettbüros, die dem Begriff der Vergnügungsstätten nicht unterliegen sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe, regelt.“**

Der Offenlegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Die Stadt Büren plant im Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße“ gem. dem Vergnügungsstättenkonzept die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten auszuschließen, um diesen Ortseingangsbereich in seiner Mischnutzung weiter auszubauen und insbesondere diesen Bereich als innenstadtnahen Wohnstandort beizubehalten. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen, da Umweltbelange durch die Planung nicht berührt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 28 in Büren liegt mit Begründung in der Zeit von

**Montag, 27.05.2013 bis einschließlich Freitag, 28.06.2013**

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47

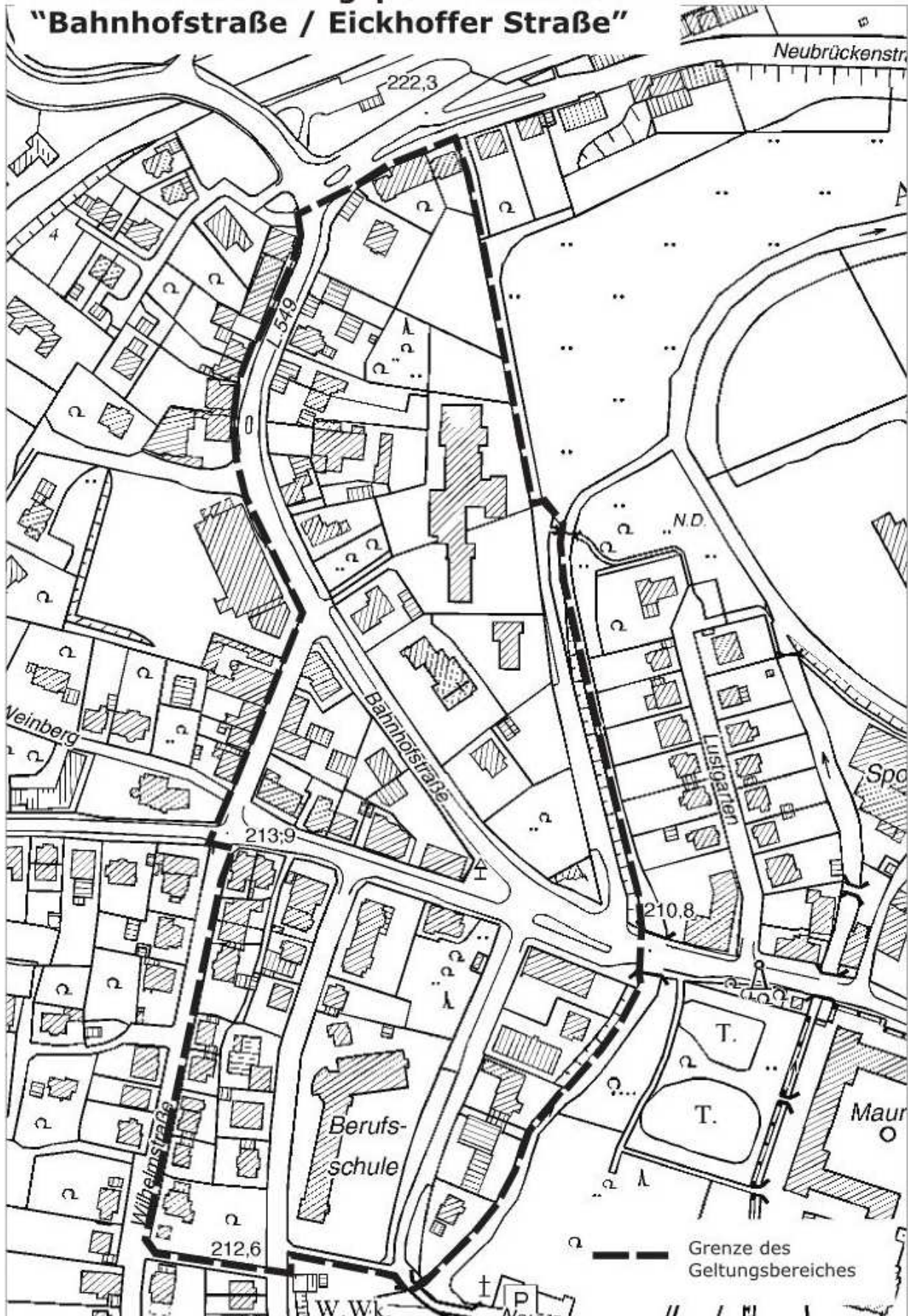
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Hinweis: Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan trug im Beschlussoriginal noch die unzutreffende Nummer 25.

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

### Einfacher Bebauungsplan Nr. 28 Büren "Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße"



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Rates vom **13.10.2011** zur Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB des **einfachen Bebauungsplans Nr. 29 „Ostmauer“** in Büren öffentlich bekannt zu machen:

**„Der Rat der Stadt Büren beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans Nr. 29 „Ostmauer“ in Büren durchzuführen.“**

Büren, 15. Mai 2013

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

Stadt B ü r e n  
Königstraße 16  
33142 Büren

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan Nr. 29 „Ostmauer“ in Büren**

- Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13 und 30 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am **13.10.2011** folgenden Beschluss gefasst:  
**„Der Rat der Stadt Büren beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans Nr. 29 „Ostmauer“ in Büren durchzuführen.“**

Der Offenlegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Die Stadt Büren plant im Bebauungsplan Nr. 29 gem. dem Vergnügungsstättenkonzept die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten auszuschließen, um das Quartier in seiner gemischten Nutzungsstruktur weiter auszubauen und insbesondere diesen Bereich als innenstadtnahen Wohnstandort beizubehalten. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen, da Umweltbelange durch die Planung nicht berührt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 29 „Ostmauer“ in Büren liegt mit Begründung in der Zeit von

**Montag, 27.05.2013 bis einschließlich Freitag, 28.06.2013**

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

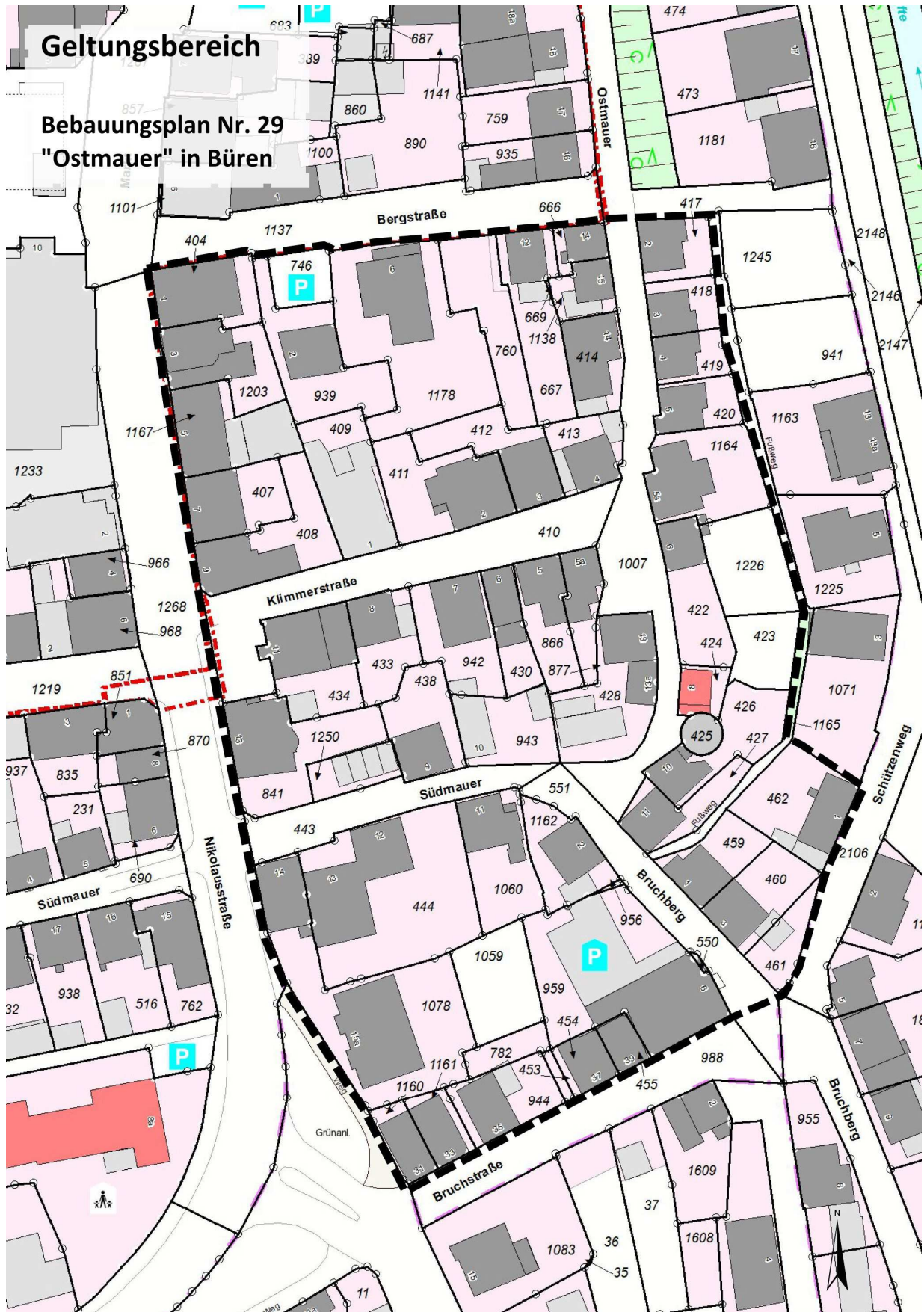
Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister







## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Stadtplanung vom 23.04.2013 - **Außerdienststellung auf dem Friedhof in Büren** - öffentlich bekannt zu machen:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung beschließt die Aufhebung der Außerdienststellung vom 08.07.2004 und 08.09.2005.

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung beschließt neu die Außerdienststellung der im beigefügten Plan dargestellten Flächen.

Dieser Bereich umfasst die Gräber mit folgenden Grabnummern:

395, 396, 401, 514 - 518, 520, 521, 565, 568, 569, 570, 572, 574 - 577, 579 - 581, 589, 591, 592, 595, 596, 599, 601 - 603, 605, 607 - 610, 614, 616, 619, 620, 622, 632, 635, 637, 824, 825, 828, 842, 849, 851 - 853, 855 - 857, 865, 866, 868, 1044, 1047, 1111, 1114, 1201, 1202, 1205, 1207 - 1209, 1217, 1218, 1221, 1223 - 1225, 1227, 1228, 1232, 1241 - 1244, 1247 - 1251, 1256, 1259, 1262 - 1264, 1267 - 1269, 1272, 1273, 1276, 1280, 1283 - 1285, 1289, 1291, 1297, 1299, 1300, 1304, 1305, 1310, 1312, 1316, 1318, 1319, 1322 - 1325, 1327 - 1330, 1334, 1337 - 1340, 1342, 1345 - 1347, 1351, 1352, 1355, 1360, 1367 - 1369, 1376, 1378 - 1387, 1396, 1397, 1401, 1408, 1409, 1620, 1621, 1624, 1626, 1627, 1630, 1639, 1640, 1645, 1648 - 1650, 1654, 1660, 1663, 1664, 1666, 1667, 1689, 1692, 1695, 1696, 1697, 1699, 1700, 1701, 1703, 1705, 1708, 1712, 1716, 1729, 1732, 1733, 1735, 1737, 1740, 1741, 1748, 1760, 1761, 1763, 1765, 1766, 1771, 1774, 1775, 1782, 1785, 1790, 1795, 1856, 1857, 1862, 1864, 1867, 1871, 1873, 1875, 1879, 1881 - 1886, 1893.

Hier sind weitere Beisetzungen untersagt, mit der Ausnahme bei Grabstätten, an denen noch ein Anrecht gemäß der jetzt gültigen Satzung auf eine weitere Bestattung besteht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung NRW (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 08.05.2013

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

**Stadt Büren**

**Der Bürgermeister**

Abt. IV / Friedhofsverwaltung

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Außerdienststellung auf dem Friedhof in Büren**

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung hat in seiner Sitzung am **23.04.2013** folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung beschließt die Aufhebung der Außerdienststellung vom 08.07.2004 und 08.09.2005.

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung beschließt neu die Außerdienststellung der im beigefügten Plan dargestellten Flächen.

Dieser Bereich umfasst die Gräber mit folgenden Grabnummern:

395, 396, 401, 514 - 518, 520, 521, 565, 568, 569, 570, 572, 574 - 577, 579 - 581, 589, 591, 592, 595, 596, 599, 601 - 603, 605, 607 - 610, 614, 616, 619, 620, 622, 632, 635, 637, 824, 825, 828, 842, 849, 851 - 853, 855 - 857, 865, 866, 868, 1044, 1047, 1111, 1114, 1201, 1202, 1205, 1207 - 1209, 1217, 1218, 1221, 1223 - 1225, 1227, 1228, 1232, 1241 - 1244, 1247 - 1251, 1256, 1259, 1262 - 1264, 1267 - 1269, 1272, 1273, 1276, 1280, 1283 - 1285, 1289, 1291, 1297, 1299, 1300, 1304, 1305, 1310, 1312, 1316, 1318, 1319, 1322 - 1325, 1327 - 1330, 1334, 1337 - 1340, 1342, 1345 - 1347, 1351, 1352, 1355, 1360, 1367 - 1369, 1376, 1378 - 1387, 1396, 1397, 1401, 1408, 1409, 1620, 1621, 1624, 1626, 1627, 1630, 1639, 1640, 1645, 1648 - 1650, 1654, 1660, 1663, 1664, 1666, 1667, 1689, 1692, 1695, 1696, 1697, 1699, 1700, 1701, 1703, 1705, 1708, 1712, 1716, 1729, 1732, 1733, 1735, 1737, 1740, 1741, 1748, 1760, 1761, 1763, 1765, 1766, 1771, 1774, 1775, 1782, 1785, 1790, 1795, 1856, 1857, 1862, 1864, 1867, 1871, 1873, 1875, 1879, 1881 - 1886, 1893.

Hier sind weitere Beisetzungen untersagt, mit der Ausnahme bei Grabstätten, an denen noch ein Anrecht gemäß der jetzt gültigen Satzung auf eine weitere Bestattung besteht.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister

